

VI ZR 167/58

4 6 071

V e r k ü n d e t
am 10. Juli 1959
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Wilhelm R. [REDACTED] in L. [REDACTED], U. [REDACTED] Straße,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die minderjährige Waltraud D. [REDACTED], früher in L. [REDACTED],
jetzt in A. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1938, vertreten durch den
Kraftfahrer Willi M. [REDACTED] in S. [REDACTED], O. [REDACTED] str. [REDACTED], als
Prozeßpfleger,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 22. März 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Juli 1945 war die damals 7 Jahre alte Klägerin neben einer Anzahl weiterer Spielgefährten zur Feier des sechsten Geburtstags einer Enkelin des Beklagten eingeladen. Der Beklagte bewirtschaftete damals den Hof seines Sohnes, der seit 1939 zur Wehrmacht eingezogen und im Jahre 1945 noch nicht nach Hause zurückgekehrt war.

Am Nachmittag des 28. Juli spielten die an der Geburtstagsfeier teilnehmenden Kinder in Haus und Hof. Gegen 18 Uhr forderte das damals auf dem Hof beschäftigte Landjahrmädchen Lola F. [REDACTED] die Mädchen auf, die noch draußen spielenden Jungen zum Essen zu holen. Auf der Suche nach den Jungen bestieg die Klägerin den Strohboden der Scheune, auf dem Stroh in Ballen lagerte. Durch ein Loch im Fußbodenbelag des Strohbodens, das durch Wegnehmen von zwei Brettern entstanden war, stürzte die Klägerin auf die zwei bis drei Meter tiefer liegende Tenne. Die beiden Bretter hatten gegen Kriegsende beim Beklagten beschäftigte Landarbeiter weggenommen, um durch das so entstandene Loch die Strohballen bequemer auf die Tenne werfen zu können, als das durch die hierfür vorgesehene, entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Nr. 115) mit einem Gerüst versehene Bodenluke möglich war.

Durch den Sturz auf die Tenne erlitt die Klägerin einen Schädelbruch. Sie wurde sofort ins Krankenhaus gebracht, wo sie erst nach mehreren Tagen das Bewußtsein wiedererlangte. Bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus nach einmonatiger Behandlung waren bis auf eine Verlangsamung der Sprache krankhafte Folgeerscheinungen des Unfalls zunächst nicht mehr erkennbar.

- 3 -

Im Frühjahr 1948 traten bei der Klägerin Krampfanfälle mit vorübergehender Bewußtlosigkeit auf. Sie wurde daraufhin von 1948 bis 1950 mehrmals in der Nervenlinik und der neurochirurgischen Abteilung der chirurgischen Klinik der Universität G [REDACTED] behandelt. Auf Veranlassung der Haftpflichtversicherung des Beklagten faßte die Universitätsnervenlinik in einem Gutachten vom 18. Juli 1950 die Untersuchungsergebnisse zusammen. Danach hat die Klägerin durch den Unfall eine "sehr schwere Hirnschädigung" erlitten. Bei einer enormen Krampfbereitschaft des Gehirns bestehen eine erhöhte Stimmungs- und Affektlabilität, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen und Schlafstörungen. Wegen der ohne Vorboten auftretenden epileptischen Anfälle ist sie ständig gefährdet und bedarf laufend der Begleitung und Beaufsichtigung. Es handelt sich nach dem Gutachten um einen Dauerschaden.

Nach Erstattung des Gutachtens trat der freiberuflich tätige Schadensexperte Schwertfeger im Auftrag der Haftpflichtversicherung des Beklagten mit der Mutter der Klägerin - ihr Vater ist kriegsvermißt - in Verhandlungen über die Schadensregulierung, die mit zwei Abfindungserklärungen vom 2. September 1950 und vom 3. April 1953 endeten, die von der Mutter der Klägerin kraft eigenen Rechts und als gesetzlicher Vertreterin der Klägerin unterzeichnet wurden. In der ersten erklärt sich die Mutter für alle Ansprüche aus dem Unfall gegen Zahlung von 2000 DM für die Zeit bis zum 6. Juli 1956 für abgefunden. In der zweiten erklärt sie sich wegen der Schmerzensgeldansprüche ihrer Tochter "gegen Zahlung von 700 DM als Gesamtschmerzensgeld für endgültig abgefunden."

Im Jahre 1954 nahm Rechtsanwalt Dr. W [REDACTED] als Vertreter der Klägerin mit der Versicherung des Beklagten Verhandlungen auf wegen der beiden Abfindungserklärungen mit dem



Ziel, die Klägerin günstiger zu stellen. Mit Schreiben vom 24. Mai 1954 lehnte die Versicherung die Forderungen der Klägerin unter Bezugnahme auf den Inhalt der Abfindungserklärungen ab und bemerkte am Schluß, sie habe zurzeit keine Veranlassung, sich mit weiteren Schadensersatzansprüchen der Klägerin zu befassen. Solche könnten erst nach Ablauf des 6. Juli 1956 evtl. akut werden. Rechtsanwalt W. [REDACTED] suchte darauf im November 1954 beim Landgericht Göttingen um Bewilligung des Armenrechts nach für eine Klage, mit der die Klägerin die Nichtigkeit der Abfindungserklärungen wegen Sittenwidrigkeit und Wegfalls der Geschäftsgrundlage festgestellt wissen und weitere 9300 DM Schmerzensgeld einklagen wollte. Das Armenrecht wurde der Klägerin durch das Landgericht versagt, ihre Beschwerde durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Beide Instanzen verneinten das Vorliegen der von der Klägerin angeführten Klagegründe. Das Oberlandesgericht führte weiter aus, die Schuldfrage sei durchaus nicht unzweifelhaft.

Im Laufe des Armenrechtsverfahrens hatte sich der Beklagte zum Sinn und Zweck der Abfindungserklärungen wie folgt geäußert: Die Antragstellerin übersieht, daß es sich nur um einen Teilvergleich handelt. Etwaiger Schaden nach dem 6. Juli 1956 kann also trotz des Vergleichs geltend gemacht werden. Die Einrede der Verjährung entfällt lediglich hinsichtlich der Ansprüche für die Zeit nach dem 6. Juli 1956, um die es in diesem Verfahren nicht geht.

Mit der am 23. Juli 1956 datierten und am 23. August 1956 beim Landgericht eingereichten Klage begehrte die Klägerin Zahlung eines Teilbetrages ihres Schadens in Höhe von 1050 DM (350 DM monatliche Rente für drei Monate).

Im Anschluß an die Beweisaufnahme vor dem Landgericht im Termin vom 17. November 1956 erweiterte die Klägerin ihre Klage durch Geltendmachung einer laufenden Rente von 350 RM monatlich und einen Feststellungsantrag wegen aller Zukunftsschäden.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat jedes eigene Verschulden in Abrede gestellt, sich auf ein Mitverschulden der Klägerin berufen und die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Es ist der Auffassung, daß die Erhebung der Verjährungseinrede eine unzulässige Rechtsausübung darstelle.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Da der Beklagte den Hof seines Sohnes während dessen Kriegsabwesenheit bewirtschaftete, trug er auch die Verantwortung für einen gefahrensicheren Zustand des Anwesens. Nach

der Feststellung des Berufungsgerichts war ihm das durch Arbeiter des Hofes geschaffene Loch im Strohboden bekannt. Es war ihm auch bekannt, daß häufig Kinder in der Scheune spielten, die tagsüber unverschlossen war. Er konnte und mußte daher erkennen, daß das Loch im Strohboden eine erhebliche Gefahrenquelle darstellte. Deshalb war er verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Auf die schuldhaft Unterlassung solcher Maßnahmen ist nach der rechtsirrtumsfreien Auffassung des Berufungsgerichts der Unfall zurückzuführen. Der Beklagte haftet der Klägerin daher nach § 823 BGB für die Unfallfolgen.

Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, weil das Kind zur Zeit des Unfalls erst 7 Jahre alt war, weil der Beklagte nicht beweisen konnte, daß es vor den Gefahren des Betretens des Strohbodens gewarnt worden war, und weil er die Möglichkeit nicht ausgeräumt hat, daß das Loch im Strohboden mit Stroh bedeckt und daher für die Klägerin nicht erkennbar war. Die Revision erhebt insoweit auch keine spezifizierten Rügen gegen das Urteil.

Das Berufungsgericht ist auch mit Recht der Auffassung, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durchgreift, weil ihr der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts und des erkennenden Senats genügt zur Begründung des Einwandes unzulässiger Rechtsausübung gegenüber der Verjährungseinrede die Berufung auf ein früheres Verhalten des Schuldners, durch das er dem Gläubiger nach verständigem Ermessen Anlaß gegeben hat, von einer Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung abzusehen, weil er der Auffassung sein dürfte, seine Ansprüche würden befriedigt oder jedenfalls nur

mit sachlichen Einwendungen, nicht dagegen mit der Verjährungseinrede bekämpft werden.

Nach Wegfall der den Einwand rechtfertigenden Verhältnisse ist dem Gläubiger zur Erhebung der Klage eine nach den Umständen und den Grundsätzen von Treu und Glauben zu bestimmende Nachfrist zuzubilligen. Diese Frist kann aber nur kurz sein. (RGZ 115, 135; 143, 161; 145, 239; BGH VRS 10, 161; 9, 404 = NJW 55. 1834; NJW 1959, 96).

Die Ansprüche der Klägerin konnten nach § 1 des Kriegsverjährungsschlußgesetzes vom 28. Dezember 1950 nicht vor dem 31. März 1951 verjähren. Die vor diesem Zeitpunkt von der Haftpflichtversicherung des Beklagten verfaßte Abfindungserklärung vom 2. September 1950 wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß die Klägerin die jetzt anhängigen Ansprüche nicht vor dem 6. Juli 1956 geltend machen konnte. Man habe diesen Zeitpunkt - den 18. Geburtstag der Klägerin - abwarten wollen, weil sich dann die Frage der Gesundheitsschäden und der Erwerbsunfähigkeit der Klägerin besser beurteilen lasse. Nach diesem Termin habe aufgrund der dann gegebenen Kenntnis vom Gesundheitszustand der Klägerin über deren Ansprüche zunächst einmal verhandelt werden sollen. Der Beklagte selbst hat in der Folgezeit wiederholt, insbesondere mit den im Urteilstatbestand wiedergegebenen Erklärungen, Sinn und Zweck der Abfindungserklärung dahin gedeutet, daß die endgültige Schadensregulierung einem Zeitpunkt vorbehalten bleiben sollte, in dem eine abschließende Beurteilung des Gesundheitszustandes der Klägerin und demgemäß eine gerechte Schadensleistung aller Wahrscheinlichkeit nach möglich sein würde. Nach diesen Äußerungen der Haftpflichtversicherung des Beklagten konnte die Klägerin wenigstens solange damit rech-

nen, daß der Beklagte die Verjährungseinrede nicht erheben werde, bis zwischen den Parteien feststand, daß die nach dem 6. Juli 1956 vorgesehenen Verhandlungen endgültig gescheitert waren. Die am 23. August 1956 eingereichte und am 29. August zugestellte Teilklage wegen nur einer Vierteljahresrate der von der Klägerin begehrten lebenslänglichen Rente gab dem Beklagten noch keinen hinreichenden Anlaß zu der Annahme, daß die Klägerin nunmehr jede Vergleichsverhandlung über den gesamten Schaden ablehnen würde. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat sie auch ersichtlich nicht in diesem Sinne aufgefaßt; denn noch im Schreiben vom 26. September 1956, in dem sie sich erstmals auf die Verjährung beruft, erklärt sie sich zu Vergleichsverhandlungen bereit und macht über die Modalitäten eingehende Vorschläge. Noch weniger kann die Einholung des am 2. Juni 1956 ausgestellten Armenrechtszeugnisses, auf die die Revision verweist, in diesem Sinne gedeutet werden; sie stellt nur eine vom Anwalt der Klägerin veranlaßte, vorsorgliche Maßnahme dar, notfalls ein Armenrechtsgesuch einreichen zu können.

Unter diesen Umständen ist allenfalls der Tag des Zugangs des Schreibens vom 26. September 1956 als Zeitpunkt (des Wegfalls der den Einwand der Arglist begründenden Verhältnisse im Sinne der oben angeführten Entscheidungen anzusehen. Die von da ab bis zur Erhebung der Feststellungsklage verstrichene Zeit kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände nicht als so lang angesehen werden, daß der Klägerin der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zu versagen wäre. Wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, hatte die Haftpflichtversicherung des Beklagten den damals bereits 11 Jahre zurückliegenden Schadensfall sehr schleppend behandelt und insbesondere an der Aufklärung der Verantwortlichkeit des Beklagten für den Unfall keinerlei Interesse gezeigt. Das Berufungsgericht hat

dem Beklagten daher mit Recht die Berufung auf einen Beweisnotstand versagt. Andererseits hat sich nach der rechtlich nicht angreifbaren Feststellung des Berufungsgerichts die Klägerin in einem vom Beklagten durch unrichtige und wechselnde Angaben über die Unfallursache verschuldeten Beweisnotstand befunden, der erst durch seine Parteivernehmung im Termin vom 17. November 1956 ausgeräumt wurde. Endlich ist zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter unbestritten bereits im ersten Verhandlungstermin vom 18. Oktober 1956 einen Vorstoß zur Erlangung des Armenrechts für die Klageerweiterung gemacht hatte, vom Gericht aber dahin beschieden wurde, über das Armenrecht könne erst nach der Beweisaufnahme entschieden werden. Auch dieser Bescheid des Gerichts ist wenigstens zum Teil durch die unwahre Sachdarstellung des Beklagten verursacht worden.

Das Berufungsgericht hat nach alledem unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles mit Recht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegen die Verjährungseinrede für gerechtfertigt erachtet. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer